

SATZUNG

über die Einrichtung eines Beirats zur Pflege der Städtepartnerschaften (Partnerschaftsbeiratssatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 29.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung, Amtszeit, Aufgaben

- (1) Die Stadt Hockenheim ist bestrebt, das gedeihliche Miteinander der Bevölkerung im Sinne des Partnerschaftsgedankens über alle Grenzen hinweg zu fördern. Hierzu wird ein Beirat zur Pflege der Städtepartnerschaften eingerichtet. Seine Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Gemeinderats.
- (2) Der Beirat übt eine beratende Funktion aus.
- (3) Der Beirat unterstützt die Tätigkeiten des bei der Stadtverwaltung bestehenden Partnerschaftsbüros. Dabei wirkt er auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sowie der Terminkoordination mit.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Dem Partnerschaftsbeirat gehören an:
 1. In der Partnerschaftsarbeit erfahrene Einwohner(innen)
 2. Je ein(e) Vertreter(in) der Partnerschaftsfreundeskreise
 3. Je ein(e) Vertreter(in) für die Hockheimer Schulen
 4. Je ein(e) Vertreter(in) der Kirchengemeinden
 5. Ein(e) Vertreter(in) des Jugendgemeinderats
 6. Je ein(e) Vertreter(in) der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen
- (2) Eine Mitgliederzahl wird nicht festgeschrieben; sie sollte jedoch 22 nicht überschreiten.
- (3) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechend.

§ 3

Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

§ 4

Verfahren im Beirat

Für das Verfahren im Partnerschaftsbeirat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Stadtverwaltung führt die Geschäfte des Beirats im Rahmen des jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplans. Die dafür erforderlichen Mittel stellt der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanung zur Verfügung.
- (2) Der Stellenplan weist den Umfang der personellen Ressourcen aus.
- (3) Teil der Geschäftsführung ist auch die Schriftführung im Beirat.

§ 6 Entschädigung

Die Mitglieder des Beirats erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls entsprechend der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Hockenheim innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Hockenheim, den 30. Juli 2009

Dieter Gummer
Oberbürgermeister